



Nr. 190. Mittag-Ausgabe.

Neunundvierzigster Jahrgang. — Verlag von Eduard Trewendt.

Donnerstag, den 23. April 1868.

Deutschland.

O. K. C. Reichslags-Verhandlungen.

10. Sitzung des norddeutschen Reichstages. (22. April.) Eröffnung 10½ Uhr. Die Tribünen sind besetzt. An den Tischen der Commissare des Bundeskanzlers, von Delbrück, von Watzdorf u. A. Die aus New-Orleans gefindene Bundesfahne ist in bezeichneter Weise an der Wand rechts vor der Journalisten-Tribüne über dem Tisch der nichtpreußischen Commissare angebracht. In das Haus eingetreten sind u. A. v. Schmiede, v. Fordenbeck, Krieger (Posen), Uebel. Dem Reichstage sind 4 Exemplare eines Separatistischen Aufsatzes: „Das zwangswise Etablirat der Mittelstaaten“ zugegangen und der Bibliothek überwiesen.

Vom Abg. Wiggers (Berlin) ist folgender Antrag eingebracht worden: „Der Reichstag wolle befehligen aus Veranlassung der in der 8. Sitzung des Reichstages vom 16. d. M. ertheilten Antwort des Bundescommissariats auf die Interpellation des Abg. M. Wiggers den Bundeskanzler aufzufordern, den in der 27. Sitzung des Reichstages am 23. October 1867 mit großer Majorität gefassten Beschluss: daß in dieser Session des Reichstages ein Gesetz-Entwurf vorgelegt werde, durch welchen alle noch bestehenden aus den Verschiedenheiten des religiösen Wissens hergeleiteten Beschränkungen der bürgerlichen und staatsbürglerlichen Rechte aufgehoben werden, in Ausführung zu bringen.“

Diese Antrag soll durch Schlussberathung erledigt werden. (Referent Endemann).

Der Antrag des Abg. Schulze (Berlin) auf Ausdehnung des preußischen Genossenschaftsgesetzes auf das Gebiet des Bundes wird einer besonderen Commission von 21 Mitgliedern überwiesen.

Erster Gegenstand der Tages-Ordnung ist die bekannte Interpellation des Abg. Lasker über die Verordnungen des Polizeipräsidenten v. Madai in Frankfurt a. M.

Abg. Lasker: Seit Erlass der Bundesgesetze über das Bahnen und die Freizüglichkeit sind von vielen Seiten Klagen darüber geführt worden, daß dieselben entweder saumäßig ins Leben gerufen oder gar direct verleiht würden. Auch aus preußischen Provinzen gingen ähnliche Nachrichten ein, ich habe denselben jedoch keinen Glauben geschenkt, bis mir vor wenigen Tagen die Verordnungen des Polizeipräsidenten v. Madai in die Hände gegeben wurden. Diese 44 Paragraphen langen Verordnungen strohen von Verstößen gegen die Bestimmungen der beiden Gesetze über das Bahnen und die Freizüglichkeit, nach welchen alle noch bestehenden aus den Verschiedenheiten des religiösen Wissens hergeleiteten Beschränkungen der bürgerlichen und staatsbürglerlichen Rechte aufgehoben werden, in Ausführung zu bringen.

Diese Antrag soll durch Schlussberathung erledigt werden. (Referent Endemann).

Der Antrag des Abg. Schulze (Berlin) auf Ausdehnung des preußischen Genossenschaftsgesetzes auf das Gebiet des Bundes wird einer besonderen Commission von 21 Mitgliedern überwiesen.

Erster Gegenstand der Tages-Ordnung ist die bekannte Interpellation

von allen Seiten bereitwillig erfolgt. Bei Prüfung der auf diesem Wege mitgetheilten Verordnungen hat in einigen Fällen das Bundeskanzleramt Bedenken gefunden in Bezug auf ihre Verträglichkeit und Übereinstimmung mit dem Gesetze selber. Es hat diese Bedenken in jedem einzelnen Falle zur Kenntnis der Bundesregierungen gebracht und es ist denselben bereitwillig überall entsprochen worden. Es ist damit geschehen, was in dieser Materie überhaupt geschehen kann. Das ist, glaube ich, unmöglich überhaupt zu verhindern, daß Verordnungen ergeben, welche dem Gesetze nicht entsprechen. Das, wofür georgt werden muß und was möglich ist, ist, daß wenn eine solche Verordnung ergebt, derselben sofort entgegen getreten und der gesetzliche Zustand wieder hergestellt wird.

Damit ist der Gegenstand der Interpellation erledigt.

Es folgt die Berathung des Gesetzes, betreffend die Verwaltung des Schuldenwesens des norddeutschen Bundes. Der vom Bundesrathe vorgelegte Gesetzentwurf ist wörtlich gleichlautend mit dem Gesetze, wie es in der vorigen Reichstagsession vom Reichstage acceptirt worden ist mit Auslassung jedoch des § 17, welcher damals auf den Antrag der Abgeordneten Miquel und Graf Münnich zugefügt worden:

Erheben sich gegen die Decharakterisirungen Anstände, oder finden sich sonst Mängel in der Verwaltung des Bundes-Schuldenwesens, so können die daraus hervorgeleiteten Ansprüche sowohl vom Reichstage, als dem Bundesrathe gegen die nach § 7 dieses Gesetzes verantwortlichen Beamten verfolgt werden. Der Reichstag kann möglicherweise mit der gerichtlichen Gestaltung die von ihm gewählten Mitglieder der Bundes-Schuldencommission beauftragen.“

In der Commission wurde dieser § wieder als Amendment gestellt, aber mit 7 gegen 7 Stimmen abgelehnt; sie beantragt daher, daß Gesetz unverändert anzunehmen.

Abg. Miquel hat den obigen § 17 heute wiederum als Amendment eingebracht.

Abg. v. Blaumberg spricht die Erwartung aus, daß die Abgeordneten in dieser wichtigen Sache seinen schriftlichen Bericht gelesen haben, will deshalb die in der Commission vorgebrachten Gründe für und gegen das Amendment nicht wiederholen, hofft jedoch, daß die Majorität des Hauses das Entgegenkommen des Bundesrates, der selbst die Verfehlung der Convictur, welche der Reichstag besteht, angenommen habe, mit gleichem Entgegenkommen beantworten werde, eine Erwartung, die auch in der Thronrede ausgesprochen word sei. „Gegen das Amendment sprechen zwei Autoritäten, die wohl auch Sie anerkennen werden. Der Abg. v. Fordenbeck hat sich früher als Referent gegen das Amendment erklärt, weil die obere Aufsicht des Bundeskanzlers, der nach der Verfassung verantwortlich sei, vollständig genüge, und auch die untergebrachten Beamten mit decke.“

Sodann hat sich der Abg. Lwesten bei dem Antrag Dehmichen, wonach bei Gelegenheit des Budgetgesetzes dem Reichstag ein Klagerrecht gegen die betreffenden Beamten bei Überbreitung des Budgets eingeräumt werden sollte, sich auf das Entgegenstehe gegen dies Prinzip erklärt, indem er aussöhnte: „Ob es zweckmäßig wäre, einen solchen Act der Executive direct aus dem Reichstag zu übertragen, ist zweifelhaft. Diejenigen, welche überall so wohl in kriminalrechtlicher, wie in civilrechtlicher Beziehung der Volksvertretung ein solches Recht einzuräumen wollen, gehen von einer zu juristischadvokatorischen Anhäufung der Staatsverhältnisse aus, indem sie glauben, daß der große Entwicklungsprozeß der Geschichte durch einen advokatorischen Prozeß zum Abschluß gebracht werden könne.“ „Bravo rechts“ steht hier. (Große Heiterkeit.) Und weiter: „Die Gefahr ist sehr groß, daß die Anfangs unseres Verfassungswesens auf eine Probe gestellt werden, der sie nicht gewachsen sind, wenn man bei Gelegenheit des Budgetgesetzes einen Antrag annehmen wollte, der eine Änderung des verfassungsmäßigen Zustandes in volldor, indem eine Befugnis, die bisher der Executive zusteht, der Landesvertretung übertragen werden soll.“ Ich bitte Sie, m. h. folgen Sie der Autorität des Abg. Lwesten (Heiterkeit) und lehnen Sie aus diesen Gründen das allerdings auch von ihm unterstützte Amendment ab. Noch vor zwei Jahren haben ja Einzelne von Ihnen selbst gesagt: „daß auf die juristische Verantwortlichkeit gar nichts ankommt; daß sie das Papier nicht wert wäre, auf dem sie geschrieben steht, daß sie ein Spielwerk für Kinder sei.“ Nun, acceptieren Sie doch heute diese Gründe, lehnen Sie das Amendment ab und nehmen Sie das Gesetz unverändert an. (Beifall rechts.)

Die Generaldiscussion wird eröffnet.

Abg. Miquel (für das Amendment): Als dasselbe Amendment im vorigen Reichstage gefestigt worden, hätte ich nicht geglaubt, daß die Frage, welche Dimensionen annehmen würde, wie es geschehen. Ich bin aber aus diesem Grunde nicht im Stande, wie es einer der damaligen Abgeordneten gelungen, das Amendment fallen zu lassen. Wir haben nachgegeben, wo die Nachgiebigkeit im Interesse einer höheren Sache uns notwendig erschien; in vielen Punkten haben wir bewiesen, daß wir nachgeben konnten, um den deutschen Staat erst zu begründen. Diese Nachgiebigkeit war keine Charakter schwäche, sie war aus politischen sachlichen Gründen hervorgegangen, derartige Gründe sind aber heute nicht vorhanden. Die Gegner sagen, daß das Amendment stehe im Widerspruch mit der Verfassung, indem es nebenbei eine juristische Verantwortlichkeit der Bundesbeamten einführe und dem Reichstage Befugnisse zuertheile, die mit der Verfassung nicht in Einklang zu bringen wären. Dies ist falsch. Zwar hat die Bundesverfassung das Prinzip der Verantwortlichkeit nicht genügend durchgeführt, aber klar genug ausgesprochen und seine weitere Ausführung ist ausdrücklich damals vorbehalten worden. Wenn wir damals die Verfassung acceptirt haben, obwohl sie uns in vielen Punkten ungenügend erschien, verzichteten wir durchaus nicht auf den weiteren Ausbau, sondern reservierten uns dies für die Zukunft. Hier ist nur der erste Fall, wo wir dies consequenter Weise durchführen können.“

— Die Gegner machen es uns ferner zum Vorwurf, daß wir eine so wichtige Frage so nebenbei erledigen wollen; wir sollen doch den Stier bei den Hörnern fassen, rufen sie uns zu. Wer gibt uns aber diesen Rath? Die Gegner der Verantwortlichkeit überhaupt, und es ist wohl nicht geraten, solchen Rath von den Gegnern zu acceptiren. Der Rath ist aber auch sachlich unbegründet, da er auf einer Verbreitung der Sachlage beruht. Wir haben es hier mit einem Ausnahmefall zu thun. Von Bundeschulden ist in der Bundesverfassung nichts enthalten. Die wesentliche Stellung des Reichstages ist die eines geldbesitzenden Körpers; von der Kontrolle steht allerdings nichts ausdrücklich in der Verfassung; es ist dies aber unzweckhaft Sache des Reichstages. Das Amendment will die Wirkungsmaßnahme der Kontrolle herbeiführen; der Reichstag soll nicht nur Ausstellungen gegen die Rechnungen machen, sondern diese Ausstellungen auch wirklich erfolgen können. Es handelt sich hier nicht um eine Erschütterung, sondern eine Festigung der norddeutschen Verfassung.

Man hält uns ferner entgegen: „ob wir denn glauben, daß es möglich

wäre, daß ohne lächerlich zu werden, Fragen von so großer Tragweite der Entscheidung eines so kleinen Gerichts, wie des Berliner Stadtgerichts, unterbreitet werden könnten?“ Wer aber sagt das? Diejenigen, welche den Rechtsstaat überhaupt nicht wollen, haben eine natürliche Abneigung gegen alle Gerichte. Wir aber, die wir den Rechtsstaat wollen, können uns einen Rechtsstreit, privater oder öffentlicher Natur, dem Rechtsprache des Richters unterbreiten; darin liegt ein größeres Palladium der Freiheit, als in geschriebenen Verfassungs-Paraphren. Wäre es bei uns in dieser Beziehung so gut bestellt, wie in England, würden wir nicht so scharfe Gesetze gegen den Missbrauch der Amtsgewalt brauchen. Außerdem aber handelt es sich hier durchaus nicht um eine Vermehrung der Kompetenz der Gerichte gegenüber der der Verwaltung. Die Mitglieder der Bundeschuldenverwaltung stehen schon unter dem Stadtgericht in Berlin, auch ohne dies Gesetz. Die Frage ist hier nur die, ob sie nur vom Bundeskanzler oder auch vom Reichstage bestellt werden können. In wie weit der Reichstag nun tiefer stehen und weniger dazu fähig sein soll, als der Bundeskanzler, überlässe ich getrost Ihrem Erlassen. Es handelt sich hier lediglich darum, einen neuen Kläger einzuführen, die Möglichkeit der Verfolgung von Ansprüchen, die schon verfolgt werden können, auf den Reichstag zu übertragen. Man sagt uns ferner: Der Reichstag solle einen Conflict vermeiden; die Dinge wären nicht dazu angehängt, um einer so kleinen Ursache willen einen Streit vom Baune zu brechen. Diesen Vorwurf könnten wir leicht zurückgeben: Die Zeit ist nicht dazu angehängt, daß der Bundesrat, wenn die Vertretung der Nation gesprochen, um so kleiner Ursachen willen diesen Ausspruch zurückweisen und

einen Conflict schaffen sollte. — Schließlich ist der letzte entscheidende Factor die öffentliche Meinung.

Ich möchte deshalb den scharfen Blick des Herrn Bundeskanzler gerade bei dieser Gelegenheit auf die öffentliche Meinung hinlenken. (Graf Bismarck lächelt.) Wohin gehen die Zeichen der Zeit? Niemand kann heute politisch prophezeien; darin stimmen aber alle denkenden Politiker überein, daß die Lage in Europa zur Zeit so unsicher, so unbestenbar ist, wie niemals zuvor. Sehen wir nur nach Frankreich, und wir werden dies begreifen. Ist das richtig, so muß der kluge Mann wohl vorsichtig sein. Der norddeutsche Bund hat Feinde ringsum, in und außer Deutschland. Der einzige zuverlässige Verbündete ist und bleibt dabei der Kern der deutschen Nation; in großen Gefahren muß man immer darauf zurückkommen. Wer vertritt aber heute die öffentliche Meinung des deutschen Volkes? — der Reichstag. Wenn nun alle Veranlassung vorhanden ist, auf die öffentliche Stimme zu hören, so sollte man sich wohl schauen, in kleinen Dingen der Anbauung des Reichstages ohne Not entgegen zu treten. (Auf: Sehr wahr!) Der Leiter unserer deutschen Politik, der wohl noch eher im Stande ist, zu übersehen, welche Kräfte zur Lösung der gewaltigen Aufgabe notwendig sind,

sollte wohl bedenken, je höher die Stellung des Reichstages ist, je größer sein Einfluß, je erhabener seine Stellung in den Augen des Volkes, um so besser auch der Einheitsgedanke gesichert ist. Eine Stärkung des Reichstages ist eine Stärkung der Einheitsidee, eine Eindringung des Reichstages eine Gefährdung des Einheitsgedankens. Es handelt sich hier also nicht bloss um eine Freiheitsfrage, sondern um eine merkliche Machfrage des Staates. — Ich sage deshalb nochmals: Bei Zeiten bauet der kluge Mann vor und schwäche nicht die Quelle seiner eigenen Macht! (Lebhafter Beifall links.)

Abg. Wagner (Neustettin): Der Herr Vorredner hat mit Worten der Bewunderung begonnen, daß der Antrag ungeahnte Dimensionen angenommen habe. Das finde ich von ihm erklärlich. Er kennt noch nicht die Ansprüche eines großen Gemeinwesens, er ist hierhergekommen, wie sie in den Kleinstaaten bisher üblich gewesen sind. (Oho! links.) Wenn er aus längerer Erfahrung, wie ich, die preußischen Verhältnisse und die Bedürfnisse eines Großstaates gekannt hätte, so würde er sich von Hause aus nicht getäuscht haben über die Tragweite seines Antrags. — Er vermautet sich sodann daran, daß man ihm vorwerfe, daß er einen Conflict wolle. Wenn die verbündeten Regierungen, wie es geschehen, den Antrag wiederbolt abgeschaut und er ihn trotzdem wieder stellt, so ist er nicht berechtigt zu dem Anspruch, daß er den Conflict nicht suche. Mit der Wiederholung des Antrags in der Conflict schon da; und der Herr Antragsteller kann ihn nur dadurch vermieden, wenn er den Antrag entweder zurückzieht, oder uns dazu behilflich ist, ihn mit großer Majorität zu vermerken. (Gelächter links.) Der Herr Vorredner hat die Bescheidenheit der Liberalen gerühmt. Nun, wir wissen sie zu würdigen. Wir wünschten, daß sie Alles, was sie damals nachgaben, bei ersten Gelegenheit wieder einholen wollten. Der Liberalismus ist nur bescheiden, wenn er vorübergehend in der Kleinme ist; er wird um so dreister, wenn er sieht, daß die Temperatur angenehmer wird. (Heiterkeit.) Den Vorwurf der Verfassungswidrigkeit will ich dem Vorredner nicht machen. Ich will nicht sagen, daß er gegen die Verfassung geht, sondern daß er sich nur neben der Verfassung bewegt, indem er in Anspruch nimmt, nebenbei Gelegenheit eines Specialgesetzes etwas zu erleben, das nur in den für Verfassungänderungen vorgeschriebenen Formen erledigt werden kann. — Sodann hat er die Rolle der Cassandra übernommen, indem er durch eine traurige und erschreckende Schilderung der auswärtigen Verhältnisse Eindruck zu machen versucht. Je mehr er aber mit dieser Schilderung reicht, desto unverantwortlicher wäre es von ihm gewesen, jetzt einen solchen Antrag zu stellen. Befanden wir uns wirklich in dem Angeiste einer europäischen Krisis, so würde ich vielleicht nicht, wie man einen solchen Antrag charakterisieren soll, der keinen anderen Zweck hat, als einen politischen Conflict zu etablieren. (WiderSpruch links.)

Der Vorredner hat sich auch auf die öffentliche Meinung gestützt, und den großen Werth deselben darzustellen sich bemüht. — Die Folge des Jahres 1866, die Schlacht bei Königgrätz und die Gründung des norddeutschen Bundes sind nicht durch die öffentliche Meinung gemacht, sondern die öffentliche Meinung ist durch den gemacht worden, den wir heute als Bundeskanzler hier seien. Diese Fabrikation der öffentlichen Meinung wird höchstlich auch in derselben Weise ihre Fortsetzung finden. Die öffentliche Meinung ist nichts anderes, als daß diejenigen, welche wissen was sie wollen, und ihre Leistungsfähigkeit nicht bloss durch Worte, sondern durch Thaten legitimieren, nicht bloss Anträge stellen, sondern die Mittel auch weiter anwenden, die uns auf den Punkt gebracht haben, auf dem wir jetzt stehen. (Unruhe links.) Der Vorredner hat sich auf den Rechtsstaat berufen. Gneist sagt: „die Rechtsprechung ist doppelter Natur; auf der einen Seite liegt das Civil- und Criminalrecht, auf der andern Seite das öffentliche Recht; unsere Verwaltungsbehörden sind geschichtlich berechtigt, sie sind Gerichtshöfe für öffentliches Recht.“ Darin beruht also der Rechtsstaat nicht, daß es nur eine Kategorie Gerichtshöfe gäbt. — Es ist auf England hingewiesen worden, wo das Ministerium des Innern und der Justiz in einer Person vereinigt sind. — Was will denn der Antrag eigentlich? Daß auch der Bundeskanzler sich unter die drei Männer des Stadtgerichts stellen soll. — Er ist ferner ein Missbrauchsbotum gegen die Staatsanwaltschaft, indem er dem Reichstag selbst das Anklagerrecht einräumt will. Welches Zeugniß aber stellen Sie sich durch den Antrag selbst aus? Sie sagen damit, daß Sie glauben, daß der Bundeskanzler, daß die Staatsanwaltschaft Bergener resp. Verbrechen nicht verfolgen werde, obgleich die Sache öffentlich diskutiert werden und der Bundeskanzler aufgesfordert worden ist, die Sache zu verfolgen. Sie unterschätzen damit doch Ihren eigenen Einfluß, wenn Sie glauben, daß einer solchen öffentlichen Aufforderung keine Folge gegeben werden würde. — Eine parlamentarische Versammlung, wie der norddeutsche Reichstag, auf dem die Zukunft und Entwicklung des großen Vaterlandes beruht, hat nicht die Berechtigung, mit Persönlichkeiten zu rechnen, sondern sachliche Garantien zu suchen, aber an richtiger Stelle und in richtiger Weise. Dies kann am besten dadurch geschehen, wenn an höchster Spitze ein Verwaltungs-Gerichtshof besteht, dessen Mitglieder die nötige Sachkenntnis und Unparteilichkeit besitzen. Gehen Sie zurück auf den Gedanken, einen königlichen Staatsrat hinzustellen. (Gelächter.) Ich kann heute den Antragsteller nur ersuchen, den Antrag zurückzuziehen. (Beifall rechts.)

Abg. Reichenberger: Auch ich erkenne die hohe politische Bedeutung des gestellten Amendments an; es gilt hier die Frage, ob der Reichstag eine geistlich gesicherte Einwirkung auf die Ausübung der Gesetze in der Verwaltung haben, oder sich mit seinem Votum bei der Abfassung von Gesetzen begnügen soll, ob ihm nur das beneficium stilebe zusteht, bei der Billigung von Geldern. Ja zu sagen, oder ob ihm auch eine wirkliche Kontrolle über die Verwaltung derselben gesichert ist. Jetzt nimmt der Bundeskanzler das Recht der Verfolgung etwaiger Unregelmäßigkeiten für sich allein in Anspruch und der Abgeordnete Wagner erklärt, es verstehe sich von selbst, daß begründete Beschwerden der Volksvertretung über die Geschäftsführung der Bundeschulden-Commission von Seiten der Executive nicht überprüft werden dürfen. So lange Übereinstimmung zwischen beiden Factoren besteht, wird dies Niemand bezweifeln, das Amment ist aber gerade für solche Fälle gestellt, in denen Differenzen zwischen den beiderseitigen Auffassungen obwalten. Die citirten Ausführungen des Staatsrechtslehrers Gneist sind an durchaus unrechter Stelle angeführt, den Beweis dafür hätten die letzten Hefte der Verhandlungen des Juristentages Herrn Wagner geben können, welche zeigen, daß Herr Dr. Gneist gerade die entgegengesetzten Ansichten vertritt. Mit dem Wunsche nach Organisation eines Staatsrates hätte sich der Vorredner nicht an die Adressen des Reichstages, sondern an die der Regierungen wenden sollen; auch ich würde die Wohlmeint eines solchen für sehr segensreich halten; da unter seiner Einwirkung die vorgelegten Gesetze in Form und Inhalt weniger zu wünschen übrig lassen würden, als es bisher namentlich auch in Preußen der Fall war. (Auf: Sehr richtig.)

So lange der Reichstag nicht eine im Sinne des Amment gesicherte Rechtsstellung einnimmt, wird stets der Keim der Zwietracht in die Organisation unseres Staatsgebäudes gelegt sein, und ich halte es im Interesse der

Executive selbst für geboten, das geforderte Recht von vorne herein der Landesvertretung zuzugeben, als sich dasselbe im Kampfe abringen zu lassen. Der Herr Vorredner hat in Zweifel gezogen, ob eine Verfolgung der Bundesverwaltung vor dem Dreimännergericht wünschenswert und möglich sei. Schon jetzt ist es unzweckhaft, daß die betreffenden Beamten den gewöhnlichen Rechtsprechung unterworfen sind, sobald ein Competenz-Conflict nicht erheben, sondern die Frage als eine juristische anerkannt ist; dasselbe gilt von dem Bundeskanzler, wenn der Herr Justizminister will — daß dieser es freilich nicht thun wird, darüber sind wir so gut unterrichtet, wie der Herr Wagener selbst. (Heiterkeit) Man wirft uns vor, daß wir das vorliegende Gesetz als eine Gelegenheit benutzen wollen, um ein uns nicht zustehendes Recht zu erkämpfen; ich kann darin einen Vorwurf nicht erblicken, nur solche Freiheiten, die durch einen Kampf erobert worden sind, erwiesen sich als fruchtbar. Die §§ 2 und 4 des im vorigen Jahre angenommenen Anleihegesetzes sind ausdrücklich an die Voraussetzung einer gesetzlichen Regelung der vorliegenden Frage gebunden, und dieser Umstand darf ohne Pflichtverlezung nicht außer Acht gelassen werden. Allerdings haben wir die Pflicht, die Hebung der Marine zu sichern, und wir würden es nicht verantworten können, die Billigung der dazu erforderlichen Mittel an exorbitante Bedingungen zu knüpfen, von solchen aber ist nicht die Rede bei einem Antrag, der wir der vorliegende, in der Natur der Sache selbst begründet liegt. Kommt aus diesem Grunde das Gesetz nicht zu Stande, so dürfen wir die Verantwortung dafür getrost von uns ablehnen.

Nicht ein Misstrauensvotum gegen die Verwaltung, sondern eine Garantie gegen etwaige Übergriffe, wie sie in jedem geordneten Staatswesen notwendig ist, wird das Amendement beweisen und in der That eigentlich ist es, die Forderung einer Trennung der Justiz von der Verwaltung dagegen geltend machen zu hören, die doch wahrhaftig nicht so zu verstehen ist, daß Verwaltungsbeamte nicht unter die Justiz gestellt werden dürfen. (Heiterkeit) Die Behauptung, daß durch unsern Antrag die Thätigkeit der Verwaltung labm gelegt werden würde, ist in so weit richtig, als es sich um eine ungefährliche Thätigkeit handelt, auf eine andere hat ja der selbe keinen Bezug. Eben so wenig sichhaltig ist der Einwand, daß das Amendement eine praktische Bedeutung nicht haben werde; um so ungesährlicher wird es für Sie (nach rechts) sein, dasselbe anzunehmen, während wir auf das wichtige darin ausgesprochene Prinzip nicht verzichten zu dürfen glauben. Der Herr Bundeskanzler hat ausgesprochen, daß Machtkämpfe nicht zum Ziele einer Einigung führen; diese Ansicht theile auch ich, und deshalb halte ich es für den einzigen richtigen Weg der Lösung, Machtkräfte zu Rechtsfragen zu machen, um dieselben so zur Entscheidung zu bringen. Endlich hat der Herr Bundeskanzler in der Commission angedeutet, daß von dem durch das vorjährige Gesetz bewilligten Credit Gebrauch gemacht werden könne, auch wenn eine gesetzliche Regelung des Bundeschuldenwesens nicht zu Stande kommt; ich gebe zu, daß die Flotte auf die juristischen Bedenken vielleicht kein so erhebliches Gewicht legen würde, der Reichstag aber würde dann in Zukunft nicht wieder auf ein Brett treten, das sich als Falle bewiesen hat. (Lebhafte Beifall.)

Abg. Windthorst: Es ist auch mir nicht zweifelhaft, daß eine der ersten Forderungen, die Verantwortlichkeit der Bundesorgane sein müsse, aber es scheint mir wichtiger, dieselbe gegen den Bundeskanzler oder noch besser gegen ein Bundesministerium geltend zu machen, als gegen die untergeordneten Beamten. Es würde dadurch indirekt durch die Gerichte über Handlungen und Anordnungen höherer Behörden entschieden werden, und wir würden eine Sache auf Umwegen erledigen, auf die wir geradezu losgehen müssen. Die entdeckten Gründe für den Antrag gebühren in die Debatte eines Ministerverantwortlichkeitsgesetzes; wenn Sie das wollen, so bin ich dabei, für den Antrag kann ich mich aber nicht erklären. Die öffentliche Meinung, auf die man hingewiesen ist, gewiß in Anschlag zu bringen, wenn aber die äußere Lage unseres Vaterlandes so ist, wie sie der Abg. Miquel geschildert hat, dann zaubere ich nicht, die Mittel zur Erweiterung der Flotte und zur Küstenbefestigung zu bewilligen, und vermeide ein Votum, das eine solche Bewilligung illogisch machen müßt.

Abg. Tweten: Der Widerspruch der Conservativen, deren Streben von jeher dahin gerichtet war, die absolute Omnipotenz der Verwaltung zu befestigen, überrascht mich weniger, als der des Hrn. Vorredners, welcher sonst den Rechtsstandpunkt auf seine Fahne zu schreiben gewohnt ist. Derselbe will die Frage im Ganzen geordnet wissen und bedacht sich vor, die Lösung derselben in jedem einzelnen Falle abzulehnen. In derselben Weise vertrittet man uns seitens der Regierung, und handelt es sich dann einmal darum, das Prinzip an sich gesetzlich festzuhalten, so werden wir wieder auf die einzelnen Fälle verwiesen, wo ein Compromiß eher möglich sei. So haben wir in Preußen schon 14 Jahre auf ein Ministerverantwortlichkeitsgesetz umsonst gewartet, und würden im Norddeutschen Bunde vielleicht ähnliche Erfahrungen machen. Das wir durch unsern Antrag einen Conflict hervorrufen, betrreite ich. Befinden sich die gesetzgebenden Faktoren im Widerspruch, so kommt einfach das Gesetz nicht zu Stande; ein Conflict entsteht erst durch einen Einbruch in die Rechte des Andern, und ein solcher wäre signalisiert durch die Andeutung, als könne die Anleihe ohne gesetzliche Regelung des Schuldenvertrags kontrahirt werden. Für diesen Fall würde es uns freilich für die Zukunft unmöglich gemacht, darüber zu verhandeln.

Die Regierung, als der fordernde Theil, hat sich unsern Bedingungen zu fügen, so weit dieselben in der Sache begründet sind. Fremdartige Bedingungen allerdings zu einem Gesetze zu stellen, mit dem sie nicht zusammenhängen, halte ich nicht für erlaubt, und darauf beziehen sich meine Ausführungen bei der Staatsberatung, die der Herr Referent vorher unvollständig citirte. Sollte das Gesetz jetzt zu Falle kommen, so würde die Regierung deshalb nicht gezwungen sein, auf eine Erweiterung der Flotte zu verzichten. Sie würde ihre Forderungen im Staatsgesetz vorlegen können und von uns die erforderlichen Mittel bewilligt erhalten. Die Behauptung, als sei unser Antrag im vorigen Jahre nur dadurch angenommen worden, daß wir das Haus damit überrascht hätten, ist unrichtig. Derselbe wurde in der Commission und in den Fractionen durchberaten und mit großer Majorität angenommen. Der Abg. Wagener, der — wie bereits erwähnt — den Dr. Gneist wie gewöhnlich nicht ganz vollständig und nicht ganz richtig citirt hat, scheint auch die civilrechtliche und criminalrechtliche Verfolgung mit einander zu verwechseln; er spricht von der Staatsanwaltschaft, während wir nur über den civilrechtlichen Anspruch verhandeln. Aus welcher constitutionellen Doctrin der Abg. Windthorst geschöpft hat, wenn er die Verantwortlichkeit nur auf die Minister begränzt wissen will, weiß ich nicht; in England hat das Parlament befannlich das Recht, jeden wegen Rechtsverletzung zu belangen, und hat dies auch in früherer Zeit wiederholt gehabt. Von einer Lähmung und Beschränkung in der Freiheit der Bewegung kann bei einer Behörde wie die Staatschulden-Commission wohl kaum die Rede sein, da die gesetzlichen Bestimmungen, an die sie überall gebunden ist, ihr einen aus vorientlich geringen Spielraum lassen; in dieser Beziehung also kann unser Antrag, der sich nur gegen Geschwindigkeiten richtet, von nachtheiligen Einfluss nicht sein.

Der vorliegende Bericht hält Fälle, in denen die Bestimmung eine praktische Bedeutung gewinnen könnte, für unentbehrlich. In Oesterreich ist es vorgetragen, daß von Seiten des Finanzministeriums viele Millionen Papiergeld mehr ausgegeben würden, als gesetzlich gestattet war, und wenn auch die Integrität der preußischen Verwaltung bisher dreißig jeden Vergleich ausgestanden tonne, so ist trotz des Gesetzes von 1820, das jede Anleihe von der Zustimmung der Stände abhängig mache, doch im Jahre 1832 die Seehandlung-Prämien-Anleihe für den Staat ohne eine solche Zustimmung contrahirt worden. Zu den Schulden gehört ebenso wie die Anleihen das unverzinsliche Papiergeld, und trotz der Verfassungsbestimmungen wurden Darlehnsscheine ohne die erforderliche Genehmigung der Landesvertretung ausgegeben. Dasselbe, was man damals zur Hebung der Industrie that, könnte man später vielleicht zu anderen Zwecken wiederholen. Man wendet ein, es genüge, daß nach der Bestimmung der Bundesverfassung der Bundeskanzler verantwortlich sei; diese Verantwortlichkeit ist aber bis jetzt nur eine papierne. Die Beamten müssen sich nicht nur ihren vorgelegten Behörden gegenüber verantwortlich fühlen, sondern für jede gesetzwidrige Handlung selbst gegen ihre Vorgesetzten zur Verantwortung gezogen werden können. Es handelt sich hier nicht um eine beilaufende Einführung des Princips, sondern hier ist die sedes materiae. Trotz kategorischen Widerspruchs des Bundesrats ist schon manches Gesetz zu Stande gekommen, auch dies wird zu Stande kommen, wenn wir nur festhalten. Auf ein Ministerverantwortlichkeitsgesetz können wir lange warten; geben wir hier nach, so wird man an unserer Widerstand nie mehr glauben.

Bundeskanzler Graf Bismarck: Der Herr Abg. Miquel hat uns daran erinnert, daß er und seine politischen Freunde in streitigen Fällen wohl nachzugeben wüssten. Ich glaube, m. h., wir, nicht blos meine politischen Freunde und ich, sondern auch die vereinigten Regierungen haben reichlich den Beweis geliefert, daß sie das auch verstehen, nachzugeben zu rechtzeit werden, eine Furcht, die ich für eine National schwäche deutscher Politiker halte, die oft die Verbesserung unserer nationalen Zustände gehemmt hat. Der selbe Redner hat sich aber vorbehalten, da, wo es sich um den Ausbau der Verfassung handle, ohne Rücksicht auf die Einsprüche der Regierungen, die Anträge zu stellen und anzunehmen, die ihm politisch nützlich erscheinen. Dies Recht wird ihm auch gewiß von keiner Seite bestritten wer-

den, so lange er es in einer Weise betreibt, die er drastisch bezeichnet: „Den Ochsen bei den Hörnern fassen.“ Ich muß dies Recht aber entschieden bestreiten, sobald es so geübt werden soll, daß andere notwendige Maßregeln für den Ausbau der Verfassung, daß — ich kann wohl sagen — Lebensbedingungen des Bundes dadurch in Frage gestellt werden, daß man seine Forderungen an Billigungen heterogener Natur knüpft. Dazu halte ich keine Partei, der es mit dem Wohle des Ganzen Ernst ist, für berechtigt. Die Bundesverfassung gibt dem Bunde das Recht, Anleihen zu machen; eine solche Anleihe zur weiteren Ausbildung der Marine wird im vorigen Jahr votirt; es wird im Schlusspanus dieses Gesetzes der Bundeskanzler beauftragt, das Gesetz auszuführen. Mit dieser Ausführung befindet er sich noch in mora, er ist dem allerhöchsten Befehl zur Aufnahme der Anleihe bisher noch nicht nachgekommen.

Nun stellen Sie einen Antrag, der praktisch die Folge hat, sowohl den Verfassungs-Paragraphen wegen der Anleihe als auch das Marinegesetz illustriert zu machen, falls Ihnen die Regierung nicht eine Concession macht, falls sie Ihrem Streben nach Machtweiterleitung nicht weicht und nicht Rechnung trägt. Es ist die verfassungsmäßige Rechts- und Machtspäre, gegen die Sie kämpfen, und Sie wollen Ihre Absichten durchsetzen, indem Sie — nach Ihrer Auffassung — auf das Ausland und seine Macht, auf mögliche Verwicklungen hinzuweisen und implizite drohen, das Land wehrlos zu machen (Murren, Widerspruch), relativ wehrlos, der Wehrkraft des Landes nicht diejenige Entwicklung zu geben, welche als berechtigt und angemessen vorausgegangen war, wenn die Regierungen Ihnen nicht eine Concession auf dem Gebiete der gegenseitigen Machtspäre machen. Wir sollen von Ihnen durch eine Concession das Recht zur Landesverteidigung erlauben (heiterer Widerspruch), so steht die Frage einfach gestellt, und einer solchen Zumuthung fügt im Prinzip zu widerstehen, halte ich für die erste Pflicht einer jeden Regierung, die auf die Dauer der Zustände rechnen will, die hier geschaffen sind. Wer hörst mir dafür, daß Sie nicht jede andere Gelegenheit in ähnlicher Weise zu benutzen suchen, daß Sie nicht etwa nach Ablauf des eisernen Budgets die Dienäten durchzuführen versuchen, daß Sie nicht sagen: keine Armer oder Dienäten! — und ich weiß nicht was sonst noch auf diese Weise zu erzwingen. Die Berechtigung dazu wäre gerade dieselbe. Die Frage ist auch auf das Gebiet der meines Erachtens ganz heterogenen Verantwortlichkeit im Allgemeinen gespielt worden.

Ich will dabei im Vorbeigehen bemerken, ich könnte mich eher mit dem Prinzip der Verantwortlichkeit des Bundeskanzlers vor Gericht vertraut machen, als mit demjenigen, daß die Disciplin der Beamten dadurch gelockert wird, daß ihnen eine derartige Verantwortlichkeit vor Gericht aufgelegt wird. Damit kann eine geordnete Verwaltung nicht bestehen. Wir gerathen so in denselben Fehler, an dem unsere hypothekengesetzgebung gesitten hat, die Rechtsgefäßlichkeit macht die Beamten schüchtern und unsicher. Ich würde es eher acceptiren, daß der Bundeskanzler unter den Kreis resp. den Stadtrichter gestellt wird, aber ich würde es dann doch für am besten halten, den Richter lieber gleich zum Minister zu machen, zu meinem gleichverantwortlichen Collegen, gewissermaßen zu meinem constitutionellen Haushalt. (Heiterkeit. Abg. Löwe: Das ist aber doch wirklich stark!) Die Notwendigkeit dieser Verantwortlichkeit hat der Vorredner aus zwei Fällen der preußischen Finanzgeschichte nachzuweisen versucht. Ich enthalte mich, auf den ersten einzugehen, da Preußen zu jener Zeit noch nicht zu der Reihe der constitutionellen Staaten gehörte. Der zweite betrifft die Ausgabe von Darlehnscheinen im Juni 1866. Das preußische Ministerium hat, nachdem ihm von der Landesvertretung erklärt war: diesem Minister keinen Groschen, auch wenn der Feind vor den Toren steht (heiterer Widerspruch)! im Interesse der Landesverteidigung Geld sich verschafft und auf einem vollkommen constitutionellen Wege. Was geschah, wenn damals der Stadtrichter hinter uns saß und wir aus Furcht vor dem Stadtrichter sein Geld geschafft hätten? Was geschah, wenn wir es darauf ankommen ließen, daß, wie aus dem Finanzministerium damals erklärt wurde, in 8 oder 14 Tagen das Geld nicht mehr vorhanden sein würde um die Bataillone auszuzahlen?

Wir hätten unsere Hände in Unschuld gewaschen, auf den Stadtrichter gewiesen und unsere Gegner so lange rüsten lassen, bis es für uns zu spät war, und wir ständen heute unter den Ordnungen des Bundesstages mit einem beträchtlich vermindernden Staatsgebet. Die Regierung hat aber den Muth gehabt, das Geld zu schaffen und man würde besser thun, diesen Muth anzuerkennen, anstatt das als eine der Artlage würdige Handlung uns hier vorzuhalten. Wir haben dem Kreisrichter gegenüber den Staat gerettet. Aber wir haben später für diese Geldausgabe Indemnität verlangt und erhalten, das kann in jedem Staate vorkommen und ist auch jetzt nicht ausgeschlossen. Wenn die schwarze Voraussetzung des ersten Redners richtig ist, ich weiß es nicht, ich kann darüber nicht urtheilen (Heiterkeit) — so würde doch der Bund in der Notwendigkeit sein, sich Geld zu verschaffen; wenn er es nicht beschafft, so muß der preußische Staatssädel für ihn einstehen; ob das den Preußen gerade leid sein wird, weiß ich nicht, aber geschafft muss es werden. Da weiß ich nun nicht, ob eine Anleihe zu erlangen wäre, es sei denn, daß der Bundeskanzler es wieder auf seine Verantwortung nimmt, in Hoffnung auf künftige Indemnität das Geld zu schaffen. Wenn man aber für jede Handlung der europäischen Politik risken muß, mit seiner Person und seinem Vermögen vor einem — politisch wenigstens — nicht durchgebildeten Richter sich rechtfertigen zu müssen, so wird man vielleicht vorsichtiger. Denn es ist ganz unmöglich, dem Richter das volle Bewußtsein seiner Situation zu geben, ihm den einzelnen Moment zur vollen Einschauung zu bringen, die nur der haben kann, der sie Jahre hindurch Minuten für Minute durchlebt hat. (Zustimmung rechts.)

Was würden die Herren sagen, wenn von Seiten der Bundesregierungen der Spieß umgedreht würde? Sie sehen bei diesen ein lebhafteres Interesse für die Flotte voraus, als Sie selbst documentieren. Aber ist es wirklich eine ganz notwendige begründete Voraussetzung? Was würden Sie denn sagen, wenn wir bei Ihnen diesen höheren Grad von Patriotismus voraussehen und sagten: Sie bekommen gar keine Flotte, wenn Sie uns nicht diese oder jene constitutionelle Concession machen, keine Flotte oder keine Telegraphen-Einrichtung, wenn Sie nicht in eine Beschränkung der Nebenfreiheit oder eine Erhöhung des Militärbudgets willigen? Würde sich ein solches Verhalten in Ihren Augen wohl rechtfertigen? Im Kleinen würde es ein analoges Verhalten der Regierungen sein, wenn wir zu irgend einer Ortschaft sagten: wir hätten vielleicht die Absicht, euch ein Telegraphenamt einzurichten, aber so lange einer Abgeordnete im Reichstage so stimmt, haben wir das Geld nicht übrig. Das würden Sie aber doch — ich will einen milden Ausdruck gebrauchen — wenigstens nicht hübsch finden (Heiterkeit). M. h., ich halte es wirklich für nicht ratsam, daß wir hier 9 Monate nach Verlündigung der Verfassung nicht mit deren Weiterbau beschäftigt sind, sondern mit einem hartnäckigen Prinzipienkampf auf den Binnen der Mauern, die aber erst den Erdoden zu überstreichen anfangen.

Ob diese Binnen das schon vertragen, ob es nicht nützlich wäre, wenn Sie einiges Erklären derselben abwarteten, das wage ich hier nicht zu entscheiden, weil ich nicht in die Zukunft sehe kann. Aber eine gewisse Sorge bescheicht mich, wenn ich sehe, wie Sie die Mühn und Arbeiten der vergangenen Jahre, diese ungewöhnlichen glücklichen Ereignisse, die bewundernswürdigen Leistungen tapferer Heere nach 9 Monaten völlig als alte romische Geschichte behandeln (Heiterkeit) und allein sich noch damit beschäftigen, Machtweiterungen durchzuführen und den richtigen Augenblick, wo die Regierung in Verlegenheit ist, dazu zu benutzen, um ihr eine Concession abzugewinnen. Es wird sich dazu eine andere Gelegenheit finden, sie wird nicht ausbleiben; lassen Sie aber die Fundamente des Gebäudes sich erst fest legen, durch die Annahme dieses Amendements stellen Sie uns zwischen die traurige Alternative: keine Verbesserung der Flotte oder ein Conflict. Die Verantwortlichkeit für die Stellung dieser Alternative muß ich von den verbündeten Regierungen ablehnen und sie denen zuschieben, die zu einem so nützlichen Gesetz ein Amendement gestellt haben, das nur auf Erweiterung der Macht des Reichstages abzielt, die den Regierungen abgedrungen werden soll. Ich kann nur wiederholen, was ich in der Commission gesagt habe: wird das Amendement angenommen, so ziehe ich im Namen der Regierungen den ganzen Gesetzentwurf zurück. (Beifall rechts.)

Ein Antrag auf Schluß wird abgelehnt.

Abg. Graf Münnster erklärt, daß er die Unterstüzung, die er im vorigen Jahr dem Antrage gewährt, jetzt zurückzuziehen habe, weil das Bedürfnis, den Credit des Bundes zu stärken, damals dringender gewesen und jetzt ein anderes und besseres Gesetz vorliege als damals. Eine finanzielle Autorität (v. Rot-schild) habe verübt, daß er die jungfräuliche Braut es norddeutschen Bundesredits auch ohne diese Bestimmung an sein liebendes Herz drücken werde. Heute bezweckt der Antrag nur, die Ministerverantwortlichkeit durch eine Hintertür einzuführen. Für eine solche würde auch er stimmen, aber nicht für eine Bestimmung, die den Bund erschüttere.

Abg. Hanel (für den § 17): Der Bundeskanzler ist immer verantwortlich auch für die Unterlassung den Beamten gegenüber. Es fehlt nur die Bestimmung des Forums. Das Amendement enthält also nichts Neues, sondern formuliert nur ein uns zustehendes Recht. Die Decharge (Art. 16) darf nicht eine einseitige sein, der Reichstag, der sie versagen kann, muß sich auch das Recht der Anklage sichern. Das Gesetz von 1820 kannte nur eine Decharge als Begutachtung der Stände, erst das von 1850 eine wirkliche. Die Generaldiscussion wird geschlossen und Ref. v. Blankenburg beklagt, die Gegner unter seinen Vorrednern. Unter großer Heiterkeit des

Hauses behauptet er, daß die Aufforderung, den Stier nicht bei den Hörnern zu fassen, mit einem Seitenblick auf ihn ausgesprochen und erinnert daran, daß gerade heute zum ersten Male die Fahne des Bundes im Saale angebracht sei.

Die Specialdiscusion berührt nur den § 17. Abg. Meier (Bremen) erklärt, denselben als praktisch irrelevanter und für die Börse gleichgültig. Seinetwegen werde an der Börse eine Bundesanleihe nicht % höher sein, und er bedauere daher, daß der Bundesrat ihn nicht angenommen habe, noch mehr aber, daß der Bundeskanzler die Befreiung der Vorlage eventuell angekündigt und dadurch einen Druck auf die freie Entscheidung ausgeübt habe. (Sehr richtig!) An einem etwaigen Conflict würden beide Theile Schulde sein; er (der Redner) werde, um ihn zu vermeiden, gegen den § 17 stimmen. (Dem Verneinenden nach tritt Abg. Meier in Folge seines Votums aus der Fraktion der National-Liberalen aus.)

Abg. Lasker (für § 17). Der Börse, wenn sie nur ihr Geschäft macht, ist es ganz gleichgültig, ob der Paragraph in dem Gesetz steht oder nicht und ihre Moral kann für diese Versammlung nicht maßgebend sein. Die Lage des Reichstags im Falle der Richterweiterung der Decharge ist ohne den § 17 eine unwürdige und das in ihm enthaltene Recht zu erobern ist nicht loyal. Ein Minister wird den andern nicht verfolgen, das würde etwas Unlöbares haben: nehmen wir es ihm ab! Der Herr Bundeskanzler hat sich in der Form so mäßig gehalten, daß wenigstens dadurch die Sage nicht verdeckt worden ist; nicht so im Inhalt. (Heiterkeit.) Das Abgeordnetenhaus hat die Mittel zur Vertheidigung des Landes nicht verweigert. (Eine Stimme rechts: Da hörst du doch aber auf! Abg. Lasker: War das eine Auskunft, auf die ich Rücksicht zu nehmen habe? Präs. Simson: Ich bitte die Zwiegepräche zu unterlassen.) Niemals sind die Geldmittel verweigert, weder vom Abgeordneten- noch vom Herrenhaus. (Heiterkeit.) Dies ist auch anerkannt worden in der Denkschrift, welche die Auflösung des Hauses rechtfertigt. Bei der Diskussion hat man aus Patriotismus den Kampf unangemessen gelassen, aber aus demselben Grunde wird man nicht auf den Wunsch eines Ministers auf die freiheitliche Entwicklung verzichten. Vom Consilium zu sprechen, d. h. von einem Einbruch in die Verfassung würde eine Unmöglichkeit gegen das Bundespräsidium sein, das doch gewiß die verfassungsmäßigen Wege gehen würde, um die Frage auszutragen.

Doch auch nur die Möglichkeit ausgesprochen werden konnte, die Anleihe ohne dies Gesetz zu machen, ist zu bedauern. Die Behauptung, der § 17 mache das Land wehrlos, spekuliert auf die Schwachen; das Gesetz schützt gegen Wehrlosigkeit zur Genüge. Denkbare Vorwurf kann Redner gegen den Bundeskanzler denken, ihn aussprechen würde er nie gewagt haben. Bissher hat er geglaubt, daß das Genie eines Staatsmannes über die Frage der Parteien als eine untergeordnete hinwegzuheben vermöge; aber heute überzeugt er sich, daß, um die altrömische Tradition der Bürokratie zu retten, die konservativen Grundätze in der That bis zur Gefährdung dem Vaterlande zum Schaden gereichen können. (Sehr gut!) In der Commission ist vom Vertreter des Bundesrats die für mich unverständliche, horrende Aeußerung gethan, daß der § 17 die Verfassung ändere. (Urruhe rechts.) Daß ich sie nicht verstehe, ist doch meine Schuld! Die gerührte Einstimme in dem Beschuß des Bundesrates war wohl das Resultat langer Beratungen und das Product ihres Druckes. Beim Budget werden wir zeigen, daß wir die Mittel für die Flotte gewähren wollen.

Graf Bismarck: Der Bundesrat braucht nur wenige Minuten, um zur Einstimmigkeit zu gelangen. Das „Führungs-Attest“, das den Parteien des aufgelösten Abgeordnetenhauses erteilt worden, kann wohl auch eine parlamentarische Höflichkeit geweisen sein; denn höflich bin ich immer, wenn ich nicht gereizt werde. Vielleicht habe ich mich auch geirrt. (Heiterkeit.) Bundescommissar Hoffmann (Hessen) leugnet die praktische Bedeutung des § 17; das Recht, das er gewähre, tomme eher den Gläubigern zu und die Mitglieder könnten durch Beihilfung an der Anleihe sich ein Recht auf dies Recht verschaffen. Ob es der Würde des Reichstags entspreche, Differenzen mit der Executive durch das Gericht auszutragen, sei zweifelhaft, zumal es an jeder Garantie fehle, daß die Entscheidung im Sinne der anlastenden Majorität ausfallen werde.

Es wird abgestimmt und zwar namentlich; das Amendement Miquel (§ 17) wird mit 131 gegen 114 Stimmen angenommen. Für das Amendement stimmen die Abg. v. Ahrensfeld, Albrecht, Ahmann, Ausfeld, Dr. Bähr, Bait, Dr. Baldamus, Bebel, Dr. Becker (Dortmund), Beder (Oldenburg), v. Bennigsen, Dr. Bernhardi, Dr. Blum (Sachsen), Dr. Bod., von Bocum-Dolfs, Dr. Bödel, Braun (Hersfeld), Dr. Braun (Wiesbaden), Bruch, v. Budowksi, Budenberg, v. Bunsen, v. Chlapowski (Kothen), Cornewy, v. Czarlini, Deuk, Graf zu Dohna, Dunder, Dr. Endemann, Engel (Leobschütz), Dr. Engel (Schleiden), v. Fordenbach, Forst, Dr. Frantz, Fries, Fromme, Dr. Füling, Gebert, Genast, Gödderz, v. Graeve, Grumbrecht, Dr. Hanel, Hagen, Hanielmann, Hartkort, Dr. Harnier, Hausmann, v. Heinemann, Graf Hendel v. Donnersmarck, v. Hennig, Heubner, Heyl, Dr. v. Hilgers, Hinrichsen, Hoffmann, Dr. Holzer, Hofius, Frhr

Berlin, 22. April. [Die heutige Sitzung des Reichstages] war ganz sicher die bemerkenswerthe, welche diese Körperschaft bisher zu registrieren hatte. Die liberale Majorität hat ihre Forderung in Bezug auf die Garantien für die Verwaltung der Bundeschulden durch Annahme des Amendements Miquel festgehalten; die Zustimmung des Gesetzentwurfes in Folge der Abstimmung ist kein Unglück, in dringendem Falle werden sich die Bundesregierungen doch dazu verstehen, eine Concession zu machen, welche von dem Standpunkte des Rechtsstaates unerlässlich ist. Die Vertheidiger des Amendements, natürlich die Abg. Miquel und Twesten, haben die Gründe für daselbe in so klarer, leidenschaftloser und objektiver Weise dargelegt, daß es kaum der dürfstigen Angriffe unter den landläufigen Ausfällen auf den Liberalismus von Seiten der Abg. Wagener (Neu-Stettin) und v. Blanckenburg bedurfte hätte, um die Annahme des Antrages zu bewirken, obwohl sie das Ihrige dazu redlich beigetragen haben. Graf Bismarck fühlte sich, das konnte man seiner Redeweise und seiner ganzen Haltung anmerken, unbehaglich, zum ersten Male stützte er sich in dieser Verhandlung auf — die Conservativen, und viele Gesichter der rechten Seite des Hauses, die bis dahin griesgrämig dreinschauten, leuchteten hell auf, als der Bundeskanzler rührte: „Ich und meine politischen Freunde, wir haben gesehen, daß wir nachzugeben wissen.“ Von sich kann Graf Bismarck das wirklich, und sicher nicht zu seinem Schaden rühmen, was aber seine „politischen Freunde“ betrifft, so hat es bei denen mehr als einen moralischen Druck erfordert, um sie zum Nachgeben zu bewegen! — Die Nationalliberalen aber haben heute gezeigt, daß sie in ernsten und wichtigen Dingen wohl wissen, die Interessen des Volkes fest zu halten und die Rechte des Reichstages in vollem Umfange zu wahren. Es werden nun wohl noch am Freitag und Sonnabend Plenarsitzungen stattfinden und dann wird die Verhandlung bis zum Schluss des Zollparlaments eintreten.

[Die Eröffnung des auf den 27. d. Mts. einberufenen Zollparlaments] findet an diesem Tage um 1 Uhr Nachmittags im Weißen Saale des königl. Schlosses statt.

Zuvor wird ein um 12 Uhr beginnender Gottesdienst für die evangelischen Mitglieder in der Kapelle des königl. Schlosses, für die katholischen Mitglieder in der St. Hedwigs-Kirche abgehalten werden.

Die weiteren Mitteilungen über die Eröffnungs-Sitzung werden in dem Bureau des Zollparlaments, Leipzigerstraße 75, am 25. und 26. d. M. in den Stunden von 9 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends und am 27. in den Morgenstunden von 8 bis 10 Uhr offen liegen.

In diesem Bureau werden auch die Legitimationskarten für die Eröffnungs-Sitzung ausgegeben.

Manheim, 22. April. [Verurtheilung.] Der verantwortliche Verleger der „Neuen badischen Landeszeitung“, J. Schneider, ist gestern von der Strafkammer wegen Gefährdung des constitutionellen Staatslebens des Großherzogthums Baden und der öffentlichen Ruhe und Ordnung zu dreimonatlicher Festungshaft und 300 Gulden Geldbuße verurtheilt.

D e s t e r r e i c h .

Wien, 22. April. [Diplomatische Veränderungen.] Die „Österreichische Correspondenz“ meldet folgende Veränderungen in der österreichischen Diplomatik: Graf Karnicki, bisher Gesandter in Stockholm, in gleicher Eigenschaft nach Madrid; Graf Mülinen, bisher Botschaftsrath in Paris, zum interimistischen Geschäftsträger in Petersburg an Stelle des zurücktretenden bisherigen Gesandten Grafen Revertera-Salandra. Legations-Rath Vezera, bisher Legations-Sekretär in Konstantinopel, gleichfalls als Botschaftsrath nach Petersburg. Baron Bruck, bisher Legationsrath in Florenz, ist zum Geschäftsträger in Darmstadt bestimmt. Graf Hoyos geht als Botschaftsrath nach Paris; Baron Walterskirchen, bisher Legations-Sekretär in Berlin, als Legationsrath nach Florenz; Baron Münch-Bellinghausen, bisher Botschafts-Sekretär in London, als Legationsrath nach Berlin; von Haymerle als Legationsrath nach Konstantinopel. Die Legations-Sekretäre Fürst Aszenburg nach Stuttgart und Graf Wolkenstein nach London.

Wien, 22. April. [Handelsvertrag.] Concordat. — Aus Griechenland. Heute erfolgt hier die Unterzeichnung des österreichisch-englischen Handelsvertrages. — Die „Neue freie Presse“ will wissen, daß Baron Meyenbug sich nicht eher in außerordentlicher auf die Concordatsfrage bezüglichen Mission nach Rom begeben werde, als nach der durch den Kaiser erfolgten Sanction der konfessionellen Gesetze. — Nach demselben Blatte wird in der Regierung nahe stehenden Kreisen die feste Überzeugung ausgesprochen, daß die Wehrfrage im Sinne der Aufrechthaltung der Einheit des Heeres ihre Lösung erhalten werde. — Der „Wanderer“ spricht die Befürchtung vor einem Handstreich der griechischen Actionspartei im türkischen Archipel aus und meldet, daß zu dessen Verhütung ein französisches und ein türkisches Geschwader dort kreuzen.

Wien, 22. April. [Kronprinz-Rudolfsbahn.] Die „Neue freie Presse“ meldet: Ein Consortium, an dessen Spitze die Anglo-Österreichische Bank steht, hat die zweite Serie von Papieren der Kronprinz-Rudolfsbahn übernommen. Dieselbe besteht aus 14 Millionen Gulden Actien und 14 Millionen Prioritäten. Die Ausschreibung einer Subscription auf die 14 Millionen Actien steht bevor.

Ofen, 22. April. [Ihre Majestät die Kaiserin] ist heute Morgen 5 Uhr von einer Prinzessin entbunden worden.

Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtspflege.

Prozeß gegen Julie von Ebergéni. + + + Wien, 22. April. Um 9 Uhr Vorm. wurde mit der Schlussverhandlung begonnen.

Schon in den frühesten Morgenstunden hatten sich Neugierige aller Stände so zahlreich eingefunden, daß die aufgestellte und verstärkte Haus- und Militär-Polizeiwache vollauf zu thun hatte, um einem allzu großen Andrang Einhalt zu gebieten. — Der Verhandlungssaal ist nicht gefüllt, nicht minder sind es die anstoßenden Säle; ja selbst der für Richter, Vertheidiger und Beamte des Hauses offen gelassene Verhörraum ist nicht gefüllt.

Um 9 Uhr wird die Angeklagte — Julie Ebergéni — unter Escorte in den Saal geführt, sie trägt genau jene Toilette, in welcher sie in München gezeigt wurde. — Schwarzes mit weißer Seide abgenähtes Seidenkleid, die gleiche Mantille, einen Astrakan-Pelz, einen runden Hut mit Pfauenfedern, Ohrringe und Brosche von Emaille mit Totenköpfen aus Elfenbein geschnitten, an einem Knopf der Mantille ein Schlüsselbund befestigt. — Ihr Aussehen zeugt von innerer Ruhe; ja sogar von Behaglichkeit. Sie läßt sich ruhig auf der Anklagebank an der Seite ihres Begleiters, der Escorte, nieder.

Bald hierauf tritt der Vertheidiger Dr. Neuda ein, die Angeklagte unterhält sich lebhaft mit ihm bis zu dem Moment, wo der öffentliche Ankläger St. A. Schmidel in den Saal tritt. — Bald nachher folgt der Gerichtshof unter Vorsitz des Landes-Gerichtsrathes und Präsidirenden dieser Verhandlung Dr. Giuliani.

Der Schriftführer verliest den (im Morgenbl. bereits mitgetheilten) Anklagebeschluß.

Der Präsident verzeichnet die Generalien der Angeklagten, richtet an diese die üblichen Ermahnungen, erinnert den Vertheidiger nichts gegen das Geise und gegen sein Gewissen vorzubringen, belehrt auch die Zeugen über die Wichtigkeit einer gerichtlichen Aussage und lädt den Staatsanwalt sodann ein, die Anklage zu entwideln.

Unter lautloser Stille beginnt dieser:

Mathilde Rief, die Tochter bürgerlicher Eltern und am 16. Mai 1833 zu München geboren, hatte die Schauspielkunst zu ihrem Lebensberufe gewählt, und war Ende der fünfziger Jahre Mitglied der Linzer Bühne.

Damals lernte sie den zu Linz als Offizier in Garnison befindlichen

Grafen Gustav Chorinski kennen, und es entspann sich zwischen Beiden ein intimes Verhältnis.

Scheinbar nahm dasselbe einen günstigen Verlauf, indem beide im Jahre 1860 zu Rom am Ziele ihrer Wünsche standen und die Kirche ihren Bund für's Leben segnete; ich sage scheinbar, denn faktisch hatte schon das intimere Verhältnis, der geschlossene Herzengespann hinzugebracht, das Leben des jungen Weibes zu vergrauen; — daß sie Frau geworden, mußte sie mit jener unglücklichen Katastrophe büßen, welche der Gegenstand schwerer Indicatur, meine Herren! sein wird. — Nur ganz kurze Zeit während das ebliche Glück. — Schon im Jahre 1864 finden wir von ihr ihrem Gatten verlassene Gräfin Mathilde Chorinski im Hause ihrer Schwiegereltern hier in Wien.

Ich will mich nicht des Weiteren in einer Schilderung des Charakters der verstoßenen Gattin, nicht in einer Beleuchtung des Verschuldens des Gatten ergehen.

Die Gräfin Mathilde Chorinski fand liebevolle Aufnahme im Hause ihrer Schwiegereltern.

Es werden im Laufe der Verhandlung Briefe zur Kenntnis des hohen Gerichtshofes kommen, welche zur Genüge das intime auf Achtung und Liebe gegründete Verhältnis beurkunden, das zwischen der Gräfin Mathilde Chorinski und ihren mit Recht hochgeachteten Schwiegereltern stattfand.

Der Name und Charakter dieser Schwiegereltern, die hohe Achtung, welche denselben ausnahmslos gezollt wird, sprechen beredter für die Gräfin Mathilde Chorinski, als dies mein Mund vermöchte. — Auch dieses Aby gönnte der pflichtvergessene Gatte seiner unglücklichen Gattin nicht.

In Folge einer am Schlachtfelde erlittenen Verwundung nach Wien zurückkehrte, mache er es zur Bedingung seines Aufenthaltes im elterlichen Hause, daß seine Gattin dasselbe verlässe.

Den Eltern, dem Sohne und Gattin die Möglichkeit zu verschaffen, Pflege zu geben und zu erbauen, verließ Gräfin Mathilde Chorinski im Sommer 1866 jene Schwelle, innerhalb deren sie bis dahin geweilt und jenen Aufenthalt, der sie, wenn auch die Flammen ihres Herzens nicht zu stillen vermochte, wenigstens in den Augen der Welt rehabilitirt hatte, und suchte allein und verlassen neuerrichten eine Heimath.

Nach kurzem Verweilen in anderen Staaten, nahm sie im August 1866 ihren bleibenden Aufenthalt in München, wo sie sich seit October 1867 bei der Cabinettdienerin-Witwe Elise Hartmann, Almalienstraße Nr. 12 eingemietet hatte.

Am 20. und 21. November 1867 empfing Gräfin Mathilde Chorinski, welche in ihrer Wohnung als Baronin Ledste bekannt war, den Besuch einer Dame, von welcher sie sich mehreren Personen gegenüber äußerte, daß dieselbe Dame in das Theater eingeladen, sie jedoch die Fremde zu Thee gebeten habe.

Der Abendthee fand bei der Gräfin Chorinski am 21. November 1867 wirklich statt, und die Umstände dieser Thee-Wette werden Ihnen, meine Herren, im Laufe der Verhandlung bekannt werden.

Sie werden erfahren, daß die fragliche fremde Dame am Abende des 21. November von beiläufig 4 bis 1/2 Uhr bei der Gräfin Chorinski in deren Wohnung war, daß die Gräfin Chorinski noch um 6 Uhr die Zeugin Fanni Hartmann um deren Operngäste ersuchte; dies war das letzte Mal, daß Gräfin Chorinski von Zeugen lebend gesehen wurde.

Sie werden erfahren, daß dann entweder die Zeugin Fanni Hartmann die fremde Dame um 1/2 Uhr zu der Elise Hartmann kam, dieselbe erjuckte, ihr zum Zwecke des Theaterbesuches eine Drosche zu holen, daß Elise Hartmann diesen Wunsch nachkommend, beiläufig 5 Minuten aus der Wohnung abwesend war und bei ihrer Rückkehr die Wohnung der Gräfin Chorinski schon verschlossen stand, so daß sie sich dachte, die beiden Damen haben sich schon entfernt.

Freitag, den 22. November zeigte sich Gräfin Chorinski nicht; die fiel nicht auf, weil die Familie Hartmann vermutete, daß ihre Partei sich bei der fremden Dame befände und ihrer Nachhäuserkunst deshalb kein besonderes Augenmerk geschenkt wurde, da die Gräfin Chorinski ihren eigenen Hausschlüssel hatte.

Als dieselbe jedoch am Sonnabend, den 23. November nicht zum Vortheile kam, und Elise Hartmann, welche in Sorge um sie, sich in den vier Jahreszeiten erkundigt hatte, dort erfuhrt, daß die fremde Dame schon Donnerstag, den 21. Abends, nach Wien abgereist war, erwachte in der Frau Hartmann der Verdacht, daß es hier nicht mit rechten Dingen zugegangen sei; — sie wandte sich an die Polizei, bei dem Umstande, als die Thüre des Zimmers der Gräfin Chorinski von außen verpixt war, und der Schlüssel fehlte, drang man zuerst mittelst einer sonst nicht benutzten Thüre in die Wohnung der Gräfin Chorinski ein, und fand dieselbe bereits tot zwischen Kanapee und dem Tische liegen.

Die näheren Details dieser Situation werden Ihnen, meine Herren, im Laufe der Verhandlung klar werden.

Selbstverständlich mußte bei dem Ungewöhnlichen und ganz Befremdenden dieses Todesfalles die Obduktion der Leiche veranlaßt werden. — Aus der Obduktion ergab sich der dringende Verdacht einer stattgehabten Vergiftung. — Dieser Verdacht wurde durch die chemische Analyse der Leichenteile zur Gewissheit.

Es werden Ihnen, meine Herren, die Ergebnisse der Obduktion, das Resultat der chemischen Analyse vorgeführt werden, weshalb ich mich fürs darauß beschränke, daß durch das Gutachten der Gerichtsarzte constatiert ist:

- Die Gräfin Mathilde Chorinski sei bereits am Abende des 21. November in Folge einer Vergiftung durch Blausäure, beziehungsweise an raicher Verlösung des Blutes, in Folge Vergiftung mit Blausäure gestorben, ohne Mitwirkung einer anderen Urache, und es haben weder eigentümliche Leibesbeschaffenheit, noch besondere Zustände der Verstorbenen, noch zufällige äußere Umstände etwas hierzu beigetragen.
- Es scheint die Vergiftung mit Cyanalkal erfolgt zu sein, weil

1) die Erscheinungen, als ausgedehnte Blautaustritte auf der Magenschleimhaut und Abgang aller freien Säuren im Magenfelle darauf hingewiesen hatten, und

2) konzentrierte Blausäure schwer einen Laien zugänglich ist, während Cyanalkal unschwer verschafft werden könnte.

c. Blausäure-Gift heile sich nach dem Genusse sehr schnell dem Organismus mit und können, bei gehriger Menge, binnen wenigen Minuten tödten.

d. Es sei im vorliegenden Falle der Tod sehr schnell ohne besondere Schmerzenkundgebung erfolgt.

Die erste Aufgabe war nun, sich eine Ansicht darüber zu bilden, ob ein Selbstmord, ob ein Raub- oder Meuchelmord vorliege.

Sie werden, meine Herren, im Laufe der Verhandlung die Überzeugung gewinnen, daß die Annahme eines Selbstmordes eben so ausgeschlossen werden mußte, als jene eines Raubmordes, letztere insbesondere deshalb, weil nichts von Werth abging, erstere, weil, abgesehen von den erst später bekannt gewordenen Daten über den Geistes- und Gemüthszustand der Unglücklichen, die äußeren Umstände, unter welchen die Leide und ihrer Umgebung aufgefunden wurde, auch nicht einen Moment den Gedanken aufkommen ließen, es habe die Verstorbene sich selbst getötet, im Gegenteil, die Überzeugung sich aufdrängen mußte, eine fremde Hand habe frevelnd das Leben der Verunglückten vernichtet.

Bei dem Entfallen eines Selbst- und Raubmordes konnte daher nur ein persönliches Privatinteresse, welchem das Leben der Gräfin Chorinski im Wege stand, im Spiele gewesen, es mußte ihr Tod durch einen Meuchelmord veranlaßt worden sein.

Ausgebend von dieser Überzeugung, mußte der Mörder unter jenen Personen gefunden werden, zu welchen die Gräfin Chorinski in nahen Beziehungen gestanden, und mit welchen sie erwiesener Maßen unmittelbar vor ihrem Tode zuletzt verkehrte.

Die letzte Annahme führt zu dem dringenden Verdachte, daß die erwähnte fremde Dame aus Wien, in deren ausschließlichen Gesellschaft die Gräfin Chorinski am Abende des 21. November sich bis zu jenem Momente befunden, welcher als der ihres Todes constatiert ist, diesem Tode und seiner Veranlaßung nicht fremd gewesen sei.

Wie Ihnen, meine Herren, in der Verhandlung nachgewiesen werden wird, war die erwähnte fragliche Dame als Baronin Marie Bay aus Wien am Morgen des 20. November mit dem Wiener Zuge in München angekommen, im Hotel zu den „Vier Jahreszeiten“ abgestiegen, am Abende des 21. November gegen 7 Uhr unter sichtlicher Aufregung in das Hotel zurückgekehrt und mit allen Zeichen der Überfürsorge nach Wien abgereist.

Während nun die mutmaßlichen Thäterin nachgesucht wurde, erschien Montag den 25. November der Gatte der Ermordeten, Graf Gustav Chorinski, in Gesellschaft seines gleichnamigen Vaters in München.

Die Kunde des Todes seiner Frau war seinem Vater im polizeilichen Wege zugelommen.

Die Münchener Sicherheitsbehörde hatte mittlerweile eruiert, daß vor ganz kurzer Zeit an die Polizei in München eine Anfrage nach der Wohnung der Ermordeten gestellt war und daß diese Erdnung, wie dem hohen Gerichtshof nachgewiesen werden wird, von eben diesem Gatten ausgegangen sei.

Graf Gustav Chorinski fiel dem Münchener Polizeichef, welcher die Sache selbst in die Hand genommen hatte, durch sein sonderbares Benehmen, durch

mehrfahe Widersprüche, insbesondere aber dadurch auf, daß er, nicht achtend die Majestät des Todes, welche doch auch den sich seiner Schulden Bewußten erschüttern und dazu bewegen sollte, aus der Vergangenheit nicht die wahren Momente, sondern die Erinnerung an die einst genossene Zärtlichkeit aufzutreten zu lassen, einen leidenschaftlichen tödlichen Haß wider seine Gattin zur Schau trug.

Im Zusammenhang mit der Überzeugung, daß der Mörder nur unter jenen Personen zu suchen sei, welche der Ermordeten nahe gestanden, und in Erwägung, daß es doch sonderbar sei, daß sich Graf Chorinski erst vor Kurzem und zwar im polizeilichen Wege um die Wohnung seiner Gattin erkundigt habe, sah sich die Münchener Behörde veranlaßt, am 26. November mit der Verhaftung des Grafen Gustav Chorinski vorzugehen.

Und wie richtig die Combination, wie begründet die Verhaftung war, dies wird Ihnen, meine Herren, aus den Ergebnissen der Verhandlung klar werden.

Wie es die Verhandlung nachweisen wird, wurde von den competentesten Personen übereinstimmend und mit vollster Bestimmtheit in einigen dieser Photographien das Bild jener Dame erkannt, von welcher oben als Baronin Marie Bay die Rede war und auf welcher der dringende Verdacht der unmittelbaren Beziehung am Morte ruhte.

Graf Gustav Chorinski bezeichnete diese Dame als die Stiftsdame von Ebergéni und gab zu verstehen, daß er zu derselben in Beziehung stehe.

Der Aufenthalt in München unter fremdem Namen, die plötzliche Abreise, die Beziehung derselben zum Grafen Chorinski, die nicht unmittelbar zu erkennen war, da er ihr Bildnis in mehreren und verschiedenartigen Ausführungen bei sich trug, — dies alles im Zusammenhang mit dem wider den Grafen Gustav Chorinski bestehenden Verdacht der unmittelbaren Beziehung am Morte ruhte.

Am Abend des 27. November wurde Julie Ebergéni heiter und guter Dinge in Gesellschaft ihrer Schwester beim Thee sitzend in ihrer Wohnung verhaftet.

Die von Julie Ebergéni bald nach ihrer Verhaftung im Momente, wo es ihr noch nicht gelungen war, über eine den Umständen halbwegs entsprechende Vertheidigung mit sich einzige zu sein, abgegebenen Erklärungen waren nicht danach angehört, den Untersuchungsrichter glauben zu machen, er sei auf falscher Fährte.

Ich unterlasse es, jetzt schon näher auf die ersten Angaben der Julie Ebergéni einzugehen, um Ihnen, meine Herren, die Möglichkeit zu geben, aus den Beweisen, welche Ihnen werden vorgeführt werden, ganz abzusehen von den Erklärungen und Angaben der Julie Ebergéni, sich Ihre Ansicht und Ihre Überzeugung zu bilde.

Die wider Julie Ebergéni obgeführte Untersuchung hat so viele und so wichtige Anhaltspunkte und Indizien zu Tage gefördert und festgestellt, daß dieselbe von dem f. l. Landesgerichte wegen des Verbrechens des Meuchelmordes zum Anklagestand verhängt und auf heute die Schlussverhandlung wider sie anberaumt wurde.

Ich werde Ihnen, meine Herren, das gesammte Beweismaterial nicht schon einzeln und im Detail vorführen, da Sie in der Lage sind, das lebende Wort, die persönliche Beobachtung auf sich einwirken zu lassen, und beschränke mich darauf, Ihnen jene Momente zu bezeichnen, auf welche ich meine Anklage zu stützen geden

Meteorologische Beobachtungen.

Der Barometerstand bei 0 Grad. in Pariser Einheiten, die Temperatur der Luft nach Raumur.	Ba- rometer.	Auf- temper- atur.	Wind- richtung und Stärke.	Wetter.
Breslau, 22. April 10 U. Ab.	332,56	+12,1	SW. 1.	Heiter.
23. April 6 U. Mdg.	331,60	+9,6	SO. 1.	Sonnenblide.

Auswärtige amtliche Wasser-Maporte.
Brieg, 23. April, 6 Uhr Früh. Wasserstand am Oderpegel 17 Fuß 5 Zoll, am Unterpegel 11 Fuß 8 Zoll.

Breslau, 23. April. [Wasserstand.] D.-B. 18 J. 10 S. U.-B. 8 J. — 3.

Telegraphische Depeschen

aus dem Wolff'schen Telegraphen-Bureau.

Paris, 21. April. Das bei Saint-Maur errichtete Lager ist bereits von einem Theile der fächerlichen Garde bezogen.

Paris, 22. April. Wie „Epoque“ meldet, hatten die Botshafter Preußens und Österreichs, Graf Goltz und Fürst Metternich, gestern eine längere Conferenz mit Marquis Moustier.

Paris, 22. April. Der heutige „Abendmoniteur“ sagt: Der gesunde Sinn des Volkes beurtheilt die alarmirenden und eingebildeten Kriegsgeschehnisse, welche durch Speculation und Berechnung verbreitet werden, nach ihrem richtigen Werthe. Es ist ein Glück, daß die Bevölkerung der Gemüthe mehr und mehr Platz greift. Während die französische Regierung nichts vernachlässigt, um die kriegerische Erregung zu entmuthigen und den allgemeinen Frieden zu befestigen, begreifen auch die andern Gabinete, daß es ihre Pflicht ist, ihren Einfluß im Dienste der Ideen der Mäßigung und Willigung geltend zu machen.

Madrid, 21. April. Das Befinden des Marshalls Narvaez hat sich seit Mittag merklich gebessert. (Tel. B. f. N.)

Kopenhagen, 22. April. In der heutigen Sitzung des Landsting erklärte der Conseilspräsident, daß das gesammte Ministerium zurücktreten werde, falls das Freigemeindegesetz von dem Landsting abgelehnt werden sollte; das Ministerium könne eine weitere Hinausschiebung dieser Angelegenheit nicht verantworten.

London, 22. April. Gestern Abend wurden zwei Fenier, welche mit der unter dem Namen des Griechischen oder senischen Feniers bekannten Substanz versehen waren, in der Nähe des Buckingham-Palastes verhaftet. Es wird angenommen, daß sie den Pallast in Brand zu stecken beabsichtigten. (Tel. B. f. N.)

Brüssel, 22. April. In den Kohlenbergwerken bei dem Dorfe Pieton im Arrondissement von Charleroi (Provinz Hennegau) ist ein Strick der Arbeiter ausgebrochen.

Der ehemalige französische Flüchtlings Desimier, welchem der Aufenthalt in Belgien untersagt wurde, weil man ihn für den Verfasser eines revolutionären Manifestes gehalten, hat sich gestellt, um sich gegen ein ergangenes Erkenntnis zu rechtfertigen, daß auf Beleidigung des Kaisers der Franzosen im Wege der Presse gelautet hatte.

(Tel. B. f. N.)

Shanghai, 19. März. Nach hier eingegangenen Nachrichten aus Japan ist die Bevölkerung eines dem französischen Kriegsschiffe „Dupleix“ zugehörigen Bootes mit Einschluß der Offiziere niedergemacht worden. Die japanische Regierung bot Genugthuung an: jedoch haben alle ausländischen Minister, mit Ausnahme des britischen, zu Osaka ihre Flagge eingezogen. (Tel. B. f. N.)

Telegraphische Course und Börsennachrichten.
(Wolff's Telegraphisches Bureau.)

Paris, 22. April, Nachmittags 3 Uhr. Consols von Mittags 1 Uhr waren 93½ gemeldet. — Schluss-Course: 3proc. Rente 69, 20—69, 22½. Italienische 5proc. Rente 48, 50. Österreichische Staats-Eisenbahn-Aktion 548, 75, dito ältere Prioritäten 254, dito neuere Prioritäten 250. Credit-Mobil-Aktion 231. — Lombard. Eisenb.-Aktion 370, — dito. Prioritäten 214. Österr. Anleihe von 1865 pr. opt. — 3proc. Verein-Staaten-Anleihe pr. 1882 (ungef.) 79%. Flau und angeboten.

London, 22. April, Nachmittags 4 Uhr. Schluss-Course: Consols 93 1/2. 1proc. Spanier 35%. Italien. 5proc. Rente 48%. Lombarden 14 1/2. Mexicaner 15%, 5proc. Russen 83%. Neue Russen 86. Silber 60%. Öst. Anleihe von 1865 34%. 5proc. Vereinigte Staaten-Anleihe pr. 1882 70%.

Frankfurt a. M., 22. April, Nachmittags 2 Uhr 30 Min. [Schluss-Course.] Wiener Wechsel 101%. Österreichische National-Anleihe 52%. 6% Verein. Staaten-Anleihe pr. 1882 75%. Hessische Ludwigsbahn 132. Baireische Prämien-Anleihe 99. 1854er Loos 63. 1860er Loos 69%. 1864er Loos 83%. — Oberhessische 74%. Sich befestigend. Nach Schluss der Börse: Credit-Aktion 187%, Staatsbahn 257%.

Frankfurt a. M., 22. April, A. ends. [Effection-Societät.] Unbelebt. Amerikaner 75%. Credit-Aktion 187%. 1860er Loos 68%. Staatsbahn 257%.

Bremen, 22. April. Petroleum. Standard white, loco 5 1/4.

Wien, 22. April, Abends. [Abend-Börse.] 1860er Loos 81, 10. 1864er Loos 23, 10. Credit-Aktion 179, 50. Lombarden 168, 30.

Napoleonsdor 9, 33. Galizier 205, 30. Steuerfreies Anlehen —. — Sehr fest.

Hamburg, 22. April, Nachmittags 2 Uhr 30 Min. [Schluss-Course.] Hamburger Staats-Prämien-Anleihe 87%. National-Anleihe 53%. Österr. Credit-Aktion 79%. Österreichische 1860er Loos 69. Staatsbahn 541.

Lombarden 357%. Italienische Rente 47%. Vereinsbank 111%. Norddeutsche Bant 119%. Rhein. Bahn 116%. Nordbahn 96%. Altona-Kiel 110%. Finnland. Anleihe 79%. 1864er Russische Prämien-Anleihe 104. 1866er Russische Prämien-Anleihe 101%. 5proc. Verein. St.-Anleihe pr. 1882 68%. Disconto 2 pct. — Sehr angenehm.

Hamburg, 22. April, Nachmittags 2 Uhr 30 Min. [Getreidemarkt.] Weizen seit. Roggen auf Sommertermine höher. — Weizen pr. April 5400 Pfd. netto 178 Bancothaler Br., 177 Gld., pr. Frühjahr 178 Br., 177 Gld., pr. Juli-Aug. 170 Br., 169 1/2 Gld. Roggen pr. April 5000 Pfd. Brutto 131 Br., 130 Gld., pr. Frühj. 129 Br., 128 1/2 Gld., pr. Juli-August 115 Br., 114 1/2 Gld. Hafer stille. Rübbel fest. loco 23, pr. Mai 23, pr. October 23%. Spiritus fest bei geringer Kauflust. Kaffee fest in Folge der holändischen Auction. Kaffee sehr stille. — Schönes Wetter.

Manchester, 21. April, Nachm. (Von Hardy Nathan and Sons.) Garne, Notirungen per Pfd.: 30r Mule gute Mittel-Qualität 15 D. 30r Water, bestes Geißpinn 17 1/2 D. 40r Mayoll 16 D. 40r Mule, beste Qualität wie Taylor c. 18 1/2 D. 60r Mule, für Indien und China passend, 21 D. Stoffe, Notirungen per Stück: 3 1/2 Pfd. Shirting prima Calvert 147 D. dito, gewöhnlich gute Males 138 D. 34 inches 17 1/2, printing Cloth 9 Pfd. 2—4 oz. 162 D. — Flau, geringer Umsatz.

Liverpool, 21. April, Abends. Baumwolle: 8000 Ballen Umsatz. Schuß flau.

Liverpool, 22. April, Mittags. Baumwolle: 10,000 Ballen Umsatz. Rubig aber fest. New-Orleans 12%. Georgia 12%. Fair Dohlerab 10%. Middling fair Dohlerab 10%. Good middling Dohlerab 10. Bengal 9%. Good fair Bengal. — Fine Bengal. — Nem fair Domra 10%. Good fair Domra 11. Pernam 12%. Egyptische 13. Smyrna 10%. Orleans schwimmend. — Savannah. — Schwimmende Mobile. — Schwimmende Amerikaner. — Bengal März-April-Verschiffung. — Domra Aprilverschiffung.

Newyork, 22. April, Abends 6 Uhr. [Pr. atlant. Kabel.] Wechsel auf London 110%. Goldagio 39%. 1882er Bonds 112%. 1885er Bonds 110 1/2. 1904er Bonds 102%. Illinois 143%. Cribahn 71. Baumwolle 31%. Petroleum raffiniert. Type weiß 26%. Melb 10, 35.

— Nachm. 2 Uhr. Baumwolle: 15,000 Ballen Umsatz, davon für Speziation und Export 5000 Ballen. Stimmung stetig. Preise fest.

Antwerpen, 22. April, Nachmittags 2 Uhr 30 Minuten. Petroleum-Markt. (Schluss-Bericht.) Rubig, raffiniert. Type weiß, loco 42% bezahlt u. Br. Auf Lieferung vernachlässigt.

Paris, 22. April, Nachm. Rübbel, pr. April 103, 00, pr. Juli-August 94, 25, pr. Sept.-December 93, 00. Mehl pr. April 94, 00, pr. Mai-Juni 91, 25 fest. Spiritus pr. April 87, 00 matt.

London, 22. April. Getreidemarkt. (Schlussbericht). Fremde Zufuhren

seit letztem Montag: Weizen 10,650, Gerste 2830, Hafer 20,760 Quarters. Weizen gefragt zu leichten Preisen. Rubiges Geschäft. Gerste unverändert. Hafer unverändert. Leindöhl ab Hull loco 33%. — Feuchtes Wetter.

Amsterdam, 22. April, Nachmitt. 4 Uhr 30 Min. — Getreidemarkt (Schlussbericht). Weizen still. Roggen auf Termine weichend, pr. Mai 272, pr. Juni 267%. Rübbel pr. Mai 33%, pr. November-December 35%.

[Breslauer Börse vom 23. April.] Schluss-Course. (1 Uhr Nachm.) Russisch Papiergeb. 84% bez. u. Br. Österr. Bantbriefe 83 Br. Österr. National-Anleihe 54% bez. Freiburger 118% Br. Neisse-Briege. — Oberhessische Litt. A. und C. 186% Gld. Wilhelmshafen 85 1/2% bez. Oppeln-Tarnow 76% Br. Österr. Creditbank-Aktion 80% Br. Schles. Bankverein 113 Gd. 1860er Loos 70 Br. Amerikaner 76 bez. Warschau-Wien 58% Br. Minerva 35 1/2% bez. u. Br. Baier. Anleihe —. Italiener 47% bez. u. Br. Gld.

Breslau, 23. April. Preise der Cerealien. Feststellungen der polizeilichen Commission pr. Scheffel in Silbergroschen. fein mittel ordin. fein mittel ordin.

Weizen, weißer 125—128 121 110—115 Gerste 66 65 62—63
do. gelber 122—124 118 109—113 Hafer 42 41 40
Roggen, ichsel. 88 87 85—86 Erben 76—78 74 70—72
do. fremder 85—86 84 82—83

Notirungen der von der Handelskammer ernannten Commission zur Feststellung der Marktpreise von Naps und Nüßen.

Raps 195 185 175 Winterrüben. 185 175 165 Sommerrüben 172 162 152 Dotter 166 156 146

Loco. (Kartoffel.) Spiritus pr. 100 Ort. bei 80% Tralles 19% Br., 19 Gld.

Offiziell gekündigt: — Ctr. Weizen. — Ctr. Roggen. — Ctr. Leindöhl. — Ctr. Rübbel. 10,000 Ort. Spiritus. — Ctr. Rapssuchen. — Ctr. Hafer.

Berlin, 22. April. In Wien hat sich die Stimmung gebessert, Paris sandte steigende Course, aber es fehlte der hiesigen Börse an der Reigung, diesen günstigeren Momenten gebührend Rechnung zu tragen. Nur in Bezug auf Italiener vermochte sie nicht der auswärts gemelbten Coursessteigerung gleichgültig zu begegnen; man handelte darin ziemlich beträchtliche Summen zu erhöhter Notiz; auch österr. Credit, Franzosen und selbst Lombarden stellten sich etwas höher bei mäßigem Verkehr; Amerikaner blieben still und eben etwas nachgebend. (B. u. S. B.)

Berliner Börse vom 22. April 1868.

Fonds und Geld-Course. Eisenbahn-Stamm-Aktionen.

Dividendo pro 1866. 1867. Dividendo pro 1866. 1867.

Freiheit. Staats-Anl. 1859 1/2 103 1/2 bz. Aachen-Maastrich 49 39 1/2 bz.

dito 1854 55 44 93 1/2 bz. Amsterd. Rottd. 48 1/2 100 1/2 et. 1. z.

dito 1857 89 44 93 1/2 bz. Berg.-Markische 8 130 bz.

dito 1863 41 96 bz. Berlin-Anhalt 134 1/2 210 1/2 bz.

dito 1864 41 96 1/2 bz. Berlin-Görlitz 18 48 bz.

dito 1867 41 98 1/2 bz. dito St.-Prior. 94 1/2 G.

dito 1869 41 98 bz. Berlin-Hamburg 9 192 1/2 166 G.

dito 1870 41 98 bz. Berlin-Potsd.-Med. 16 191 1/2 B.

dito 1871 41 98 bz. Berlin-Stettin 87 1/2 136 1/2 bz.

Berliner Stadt-Oblig. 41 97 bz. Böh.-Westb. 5 63 1/2 bz.

Kur. u. Neumärk. 31 76 1/2 bz. Breslau-Freib. 94 1/2 118 1/2 bz.

Pommersche 34 75 1/2 bz. Cöln-Minden 9 133 1/2 bz.

Possenische 4 — 5 48 1/2 bz. Cosel-Oderberg. 21 1/2 185 1/2 bz.

dito 41 98 1/2 bz. dito dito 41 98 1/2 bz. dito dito 41 98 1/2 bz.

Schlesische 31 88 1/2 bz. Gall. Ludwigsh. 102 92 1/2 149 B.

Kur. u. Neumärk. 4 90 1/2 bz. Magd.-Halberst. 1 145 1/2 bz.

Pommersche 4 90 1/2 bz. Magd.-Leipzg. 2 204 1/2 bz. u. B.

Possenische 4 91 1/2 B. Mainz-Ludwigsb. 3 74 1/2 bz.

Preussische 4 92 1/2 bz. Mecklenburgs. 3 93 1/2 bz.

Westph. u. Rhein. 4 92 1/2 B. Niederschl.-Märk. 4 69 1/2 bz.

Sächsische 4 91 1/2 bz. Niedradschl. Zwg. 5 74 1/2 bz.

Schlesische 4 91 1/2 B. Nordbahn, Hes. 4 118 bz.

Louisd. 112 1/2 bz. Oberschl. A. 12 186 1/2 bz.

Gold. 9. 1/2 G. Russ. Bkn. 84 1/2 168 1/2 bz.

Gold. 9. 1/2 G. Russ. Bkn. 84 1/2 168 1/2 bz.

Ausländische Fonds. Eisenbahn-Friktion-Aktionen.

Oester. Metalliques 45 43 1/2 bz. dito 186 1/2 14 1/2 bz.

dito Natl.-Anl. 5 64 1/2 bz. dito 186 1/2